

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 38

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint Samstags.

Abonnement: Für die Schweiz: Zwölf Monate . Fr. 3.— Sechs Monate . Fr. 2.— Drei Monate . Fr. 1.—

Für das Ausland: Zwölf Monate . Fr. 7.50 Sechs Monate . Fr. 4.50 Drei Monate . Fr. 3.— Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate: 20 Cts. per 1 spat. Petit-zelle oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatte. Vereins-Mitglieder bezahlen die Hälfte.

Paraissant le Samedi.

Abonnements: Pour la Suisse: Douze mois . Fr. 5.— Six mois . Fr. 3.— Trois mois . Fr. 2.—

Pour l'étranger: Douze mois . Fr. 7.50 Six mois . Fr. 4.50 Trois mois . Fr. 3.— Aux Sociétaires gratuitement.

Annones: 20 Cts. pour la petite ligne ou son espace. Rabais pour répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent moitié prix.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

6. Jahrgang | 6^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Zur gef. Notiz.

Von verschiedenen Seiten sind wir angefragt worden, ob es noch Zeit habe, sich für das Reklamebuch „Die Hotels der Schweiz“ anzumelden, und müssen wir hieraus den Schluss ziehen, dass Mancher im Drange der Sommergeschäfte die erhaltene Einladung aus Mangel an Zeit unberücksichtigt gelassen oder verlegt und vergessen hat.

Die nötigen Anmeldeformulare werden auf Wunsch sofort zugesandt.

Das offizielle Centralbureau.

AVIS IMPORTANT.

On nous a demandé de divers côtés s'il est encore temps de s'inscrire pour le livre-reclame: „Les Hôtels de la Suisse“. Nous devons en inférer que beaucoup d'hôteliers, pressés par les affaires de la saison d'été, n'ont pas eu le loisir de répondre à notre invitation ou l'ont mise de côté et oubliée.

Nous avons par conséquent fixé à la fin du mois courant un dernier délai d'inscription.

Les formulaires d'inscription sont envoyés immédiatement sur demande.

Le Bureau central officiel.

Noch ein Wort zur Rabattfrage.

In No. 33 Ihres werthen Blattes habe ich dargetan, wie missbräuchlich die Gutmütigkeit der Inhaber von schweiz. Hotels benützt wird, um ihnen eine Provision für zugewiesene Gäste abzutrotzen. Diese Geflogenheiten unverschämter Reiseagenturen kennen nur Kraft eines gewissen Terrorismus weiterbestehen, den sie über einen gewissen Teil unserer Etablissements ausüben.

Wenn ein Hotelier glaubt, nur durch die Zuweisungen solcher Agenturen gedeihen zu können, so schau er sich recht unbefangen das Leben und Treiben unserer Fremden auf den Bahnen, Dampfschiffen etc. und auch ganz besonders an grossen Sammelplätzen, etwa am Quai in Luzern, oder am Höhenweg in Interlaken an. — Der grösste Teil dieser Leute ist

so selbstständig mit Bezug auf Alles, was ihren Aufenthalt bei uns betrifft, dass es an Naivität grenzte, wollte man den so gefürchteten Agenturen einen massgebenden Einfluss auf die Fremdenbewegung in der Schweiz vindizieren. — Es ist geradezu staunenerregend, wie im Besondern das zarte Geschlecht unter den Fremden sich die Freiheit in der Bewegung wahrht. — Da ist nichts von einer ängstlichen Ohnht wahrnehmbar, sind keine Bedenken noch Rücksichten auf fashionable Gewalten am Platze, wenn die Leute sich der Wohlthat einer zwanglosen Erholung am Busen der Natur hingeben! — Das sind jedenfalls die Letzten, die sich in ein Reiseprogramm hinein-schreiben lassen und auf Kosten der goldenen Freiheit eine sogenannte Sommerfrische nach Kommando vorziehen!

Man überschätze also in erster Linie die Dienste der Agenturen nicht. — Weil aber doch das Bedürfnis besteht, den Kundenkreis beständig zu erweitern und uns für die Interessen des Fremdenverkehrs fleissig zu regen, so geschehe das nach der Richtung, die, bei zielbewusstem Streben, uns auch einigen Erfolg verbürgt. — Es ist vor allem aus ein unsagbar kleiner Standpunkt, der zum Vorneherein der hohen Auffassung über die Mission unserer Hotel-Etablissements nicht entspricht, zu sagen: „Wenn ich nur heuer schon wieder angefüllt hätte!“ Wer so spricht, glaubt wirklich, die Fremden hätten Pflicht und Schuldigkeit, eigens um seiner willen aus ihren Ländern abzureisen und für so und so lange bei ihm Aufenthalt zu nehmen. — Regnet er oder schneit's zur Linken oder Rechten, das ist ihm egal. — Solche Leute werden allerdings, gemäss ihrer Knorerei von den Agenturen gehörig ausgebeutet und ich kann nicht sagen, dass ich mit ihrem wohlverdienten Schicksal Mitleid empfinde.

Nach meiner Meinung sollte die Gesamtheit unserer Interessenten dahin streben: Vermittelt einer centralisirten Reklame in allen Hauptstädten der Welt die Vorzüge eines Aufenthaltes in der Schweiz, den Reiz der Hochgebirgstouren u. s. f. ad oculum zu demonstrieren! — Da soll aber kein Name eines einzelnen Etablissements prävalieren, sondern durch schöne Ansichten grosser Gegenden, durch Kolossalwerke im topographischen Relief, durch Eisenbahn- und Verkehrskarten im grössten Style soll ein Effekt erzeugt werden. —

Des einzelnen Reize-Individuums bemächtige man sich nicht schon in New-York, London, Petersburg, sondern lasse die Leute doch auch zuerst ruhig abreisen (die Verkehrsmittel und Bequemlichkeiten sind ja da) und warte man, wo sie Domizil bei uns nehmen! — Ist erst der Fremdenstrom in unsere Regionen gelenkt, so gibt's für den Grössten wie für den Kleinsten Arbeit die Hülle und Fülle, das ist gar keine Frage! —

Der weitblickende Schweizer Hotelier — glücklicherweise haben wir deren Viele — wird mir die Wahrheit dieses Satzes bestätigen! — Trete der Schweizer Hotelier-Verein als eine mächtige Gesamtheit auf, um die angeregten

Postulate auszuführen und errichte er in den grössten Hauptstädten des Auslandes schweiz. Reiseämter, versehen mit allen Mitteln, um den Touristen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen! — Die Kosten werden nicht unbeträchtliche sein, allein, nach Maassgabe der Grösse der schweiz. Etablissements verteilt, doch dem Einzelnen nicht sehr empfindlich. — Das ist der Weg, der uns einen nachhaltigen Nutzen sichert und uns die Parasiten der heutigen Reklame-Art entbehrlich macht! —

Eine beisspiellose Unverfrorenheit.

Als Antwort auf die von uns unter obigem Titel gebrachte Kritik über das in Nürnberg im Entstehen begriffene Reklamebuch, welches genau nach dem Muster desjenigen des Schweizer Hotelier-Vereins herausgegeben wird, erhalten wir von Herrn Friedrich, Chef des sogenannten Central-Hotel-Bureau und Verleger des benannten Buches eine Karte folgenden Inhalts:

„Nachdem das Feld für die Inseraten-Annahme meines Werkes sich zu gross ausgelehnt und folgedessen das fragliche Buch zu plump und stark würde, verzichte ich auf die Schweiz.“

Ob dieser Verzicht die Folge unseres Artikels in vorletzter Nummer, resp. der diesbezüglich eingeleiteten gerichtlichen Klage ist oder ob er freiwillig, d. h. nur aus Rücksicht auf ein Zutlumpwerden des Buches geschehen, kann uns schliesslich gleichgültig sein, Hauptsache ist, dass der Verein in seinen Rechten nicht verletzt und die Schweizer Hoteliers vor einem neuen Ausbeutungsversuche bewahrt bleiben.

Haftpflicht der Wirte.

Ein interessantes Urteil wurde jüngst vom Bezirksgericht Horgen gefällt und von der Appellationskammer des Obergerichts Zürich bestätigt. Die Thatsache ist folgende.

Am 2. November 1896 kam eine Hochzeitsgesellschaft in das Hotel „Meierhof“ in Horgen, welches damals vom Beklagten M. F. als Pächter betrieben wurde. Die Gesellschaft begab sich ins Hotel zum Nachessen, während die Kutscher unter Beihilfe des Knechtes des Beklagten die Pferde in die Stallungen des Hotels verbrachten und die Wagen vor der Remise aufstellten. Die Fuhrleute begaben sich hierauf fort ins Wirtshaus; als sie um Mitternacht zurückkamen, bemerkten sie, dass an den Wagen von ruchloser Hand die Wagendecken zerschnitten worden waren. Der Thäter konnte nicht ermittelt werden, und der Kläger, Fuhrhalter Schweizer in Zürich, belangte deshalb den Wirt, indem er behauptete, dass derselbe gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes für den erlittenen Schaden haftbar sei.

Der Beklagte bestritt diese Haftpflicht, behauptend, eine Uebernahme der Wagen durch den Wirt habe thatsächlich nicht stattgefunden, indem er von der Anwesenheit derselben nicht einmal Kenntnis gehabt habe. Die Ueberwachung der Fuhrwerke sei in erster Linie Sache der Kutscher, welche diese Pflicht in eklatanter Weise vernachlässigt haben. Ueberhaupt sei er als Stallwirt nur für die Sachen derjenigen Personen haftbar, welche im Hotel logieren und dort über Nacht bleiben. Für die letztere Behauptung stützt sich der Beklagte hauptsächlich auf ein Gutachten des Herrn Professor Schneider in Zürich, welches sich dahin ausspricht, das Gesetz setze für die Haftbarkeit ausdrücklich voraus, dass der Gestwirt Fremde zur Beherbergung aufgenommen habe. Das Gericht hat die Haftbarkeit des Wirtes ausgesprochen und unter anderem folgende interessante Sätze aufgestellt.

Nach Art. 488 des Obligationenrechtes bedürfte es einer förmlichen Uebernahme der Fuhrwerke als seitens des Stallwirtes nicht zur Begründung seiner Haftbarkeit, sondern die letztere tritt schon ein mit dem Momente, wo der Gast seine Pferde in die vom Stallwirt gehaltene Stallung eingebracht hat, gleichviel ob eine Anzeige von der Einstellung erfolgt ist oder nicht.

Der Umstand, dass der Wirt keinen Platz oder der Kutscher keine Lust hat, den Wagen in der Remise unterzubringen, derselbe daher auf der Strasse stehen bleibt, entbindet den Wirt nicht von der Haftpflicht.

Ferner: Wer Pferd und Wagen regelrecht im Stall eines Stallwirtes einstellt, hat keine Pflicht zur weiten Ueberwachung. Wenn der Kutscher angefahren ist, stellt er sein Pferd in den Stall, lässt den Wagen stehen; um das weitere hat sich der Wirt zu kümmern, und zwar ohne dass im von der Anwesenheit des Fuhrwerkes eine Anzeige gemacht zu werden braucht. —

Ein weiteres Urteil aus Bern lassen wir hier folgen:

In einer stark frequentierten Wirtschaft der Stadt Bern geriet seiner Zeit ein Gast, der den Abort aufsuchte, aus Unkenntnis der Räumlichkeiten an eine unverschlossene, aber mit deutlicher Aufschrift versehene und genügend beleuchtete Kellerthüre, betrat direkt die in die Tiefe führende Treppe und stürzte hinunter, wobei er sich namentlich am Kopfe erheblich verletzte, sodass eine totale Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen eintrat; auch wurden die Kleider verderben.

Der Betroffene verklagte den Wirt auf Schadensersatz, weil derselbe durch Unterlassung sicherer Vorkehrungen den Unfall mitverschuldet habe.

Gestützt auf Zeugendepositionen, auf einen Augenschein und in Anbetracht, dass seit etwa 17 Jahren an betreffender Stelle kein derartiger Unfall vorkam, erkannte jedoch das Obergericht auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge.



Eine Anstandsstunde

drucken wir auf Wunsch eines Lesers ab. Wer sie nicht nötig hat, kann sie schenken.

Setz' artig dich, nimm die Serviette — leg sie entfaltend auf die Kniee — propf auf den Hals sie nicht! Der nette — moderne Jüngling thut das nie! — Auch in das Knopfloch sie zu stecken — gilt, merk' dir's, keineswegs als fein! Dass Hemd und Rock wir nicht beflecken — wird Sache unserer Vorsicht sein. — Herrscht an dem Tische grosse Enge — dann mache man sich wenig schmal! — Aus Artigkeit wird im Gedränge — sogar der Elefant zum Aal!

Da liegt dein Bröchen. Doch: ich bitte — mit deinem Messer schneid' es nicht — denn

jeder, der das Bröchen schnitte — war' ein Verbrecher, weil man's bricht! — Da kommt die Suppe! Ungeduldig — fällt drüber her der Egoist; — du aber, Jüngling, bist dir schuldig — es zu verbergen, wenn du's bist! — Nie stürze dich auf deine Beute — auch wenn es Ueberwindung braucht — bevor die Dam' an deiner Seite, den Löffel in die Suppe taucht.

Die Frau, die du zu Tisch geleitet — das präg' dir ein, vergiss es nie — bleibt deinem Schutze unterbreitet, bedien' und unterhalte sie! — Wenn möglich, plauder' geistreich, heiter — doch fällt dir nichts Gescheidt's rein — als Staatsrecht, Reichstag und so weiter — dann freilich lass es lieber sein! — Viel eher noch erzähl' vom Wetter — und von dem Winde allerlei — und dass erst heut das Barometer — recht lobenswert gestiegen sei.

Was bei der Suppe wir nicht dürfen — weil guter Ton es streng verpönt — das ist zunächst das laute Schürfen — das man sehr leicht sich abgewöhnt! — Langsam den hintern Teil erhebend — (des Löffels nämlich) führet man

— zum Mund die Spitze, leise schwebend — entleert der Löffel selbst sich dann. — Dass man sich nicht den Bart beträufelt — verlangt gebieterisch der Takt — der schönste Bart erscheint verzweifelt — unschön als Suppen-Katarrakt!

„Weiss oder rot?“ tönt jetzt die Frage. — Wünsch' deine Dame weisen Wein — so schenk' ihr weissen zum Gelage — und sagt sie rot, schenk' roten ein. — Die Flasche ja nie mit der linken — nimm stets sie mit der rechten Hand. — Korbstückchen musst du selber trinken, denn du bist Mann und bist galant. — Drum giess dir selbst zunächst ein wenig — o Jüngling, in dein Glas hinein, und dann erst fülle unterthänig — nicht ganz der andern Glas mit Wein.

Zum Munde führen statt der Gabel — bei Tisch des Messers schneid' den Stahl — es war's ein Löffel, höchst blamabel — o Jüngling, ist dies allemal! — Lass mit gesperrter Schrift es drucken — dir ins Gedächtnis für und für; nicht einmal lecken, niemals schlucken

— darf man am Messer, merk' es dir: — Soll nicht für immerdar erlassen — in der Gesellschaft, Mensch dein Stern — dann musst du dir's gesagt sein lassen: — Das Messer bleibt den Lippen fern! — Dass man die Gabel in der Linken — das Messer in der Rechten hält, — die Finger nicht bis in die Zinken, beziehungsweise Klinge stellt — will als bekannt voraus ich setzen — obgleich gar mancher Ignorant — selbst diese Regel zu verletzen — schon oft genug sich unterstand.

Dem Zarten kommt man zart entgegen. — Jetzt naht der Fisch. Der Fisch ist zart. — Das Messer fort! Drum senk' den Degen — vor'm Fisch, so will's die Lebensart. — Nur mit der Gabel ohne Messer — isst man den Fisch! Ein Stückchen Brot — hilft (diesmal ganz rechts!) dir besser — erfülle dieses Tischgebote. — Der Meister kann die Form zerbrechen, singt Schiller zwar, jedoch zumeist — verübelt man solch ein Verbrechen — bei Tisch sogar dem Mann von Geist. — Ein Held der Feder jüngst verhönte — die Form, indem